

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erlebnisangebote "Pilot", "Mix-Pilot" und "Accelerate" der Porsche Deutschland GmbH im Porsche Experience Center Hockenheimring****§ 1 Geltungsbereich**

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen (nachfolgend "**Erlebnisangebote**") im Porsche Experience Center Hockenheimring (nachfolgend "**PEC**") werden Vertragsbestandteil des zwischen der Porsche Deutschland GmbH (nachfolgend "**PD**") und dem Kunden (nachfolgend "**Besteller**" oder "**Teilnehmer**") abzuschließenden Vertrages. Es gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, PD stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

**§ 2 Anmeldung, Vertragsabschluss**

a) Ein Vertrag über die Teilnahme an den Erlebnisangeboten am PEC Hockenheimring erfolgt ausschließlich in digitaler Form über den Webshop des PEC:

<https://www.booking.porsche-experiencecenter-hockenheimring.de>

b) Die in dem Webshop des PEC präsentierten Erlebnisangebote sind freibleibend und keine Angebote im Rechtssinne. PD behält sich vor, Erlebnisangebote aus dem Webshop herauszunehmen bzw. zu ersetzen sowie Produkteigenschaften zu ändern.

c) Vor Abgabe einer verbindlichen Bestellung wird dem Besteller der Inhalt der Bestellung einschließlich seiner persönlichen Daten und der verbindlich ausgewählten Termine auf einer Übersichtsseite zusammengefasst. Der Besteller prüft das unverbindliche Angebot und kann bei Bedarf Änderungen vornehmen. Erst durch Anklicken der Schaltfläche „Jetzt zahlungspflichtig bestellen“ gibt der Besteller ein bindendes Angebot zum Abschluss des Vertrages über das von ihm gebuchte Erlebnisangebot ab. Der Besteller muss zuvor explizit bestätigen, dass er die Allgemeinen Geschäftsbedingungen akzeptiert. Ein bindender Vertrag über das ausgewählte Erlebnisprogramm kommt zum Zeitpunkt der Kreditkartenbelastung zustande. Im Anschluss daran erhält der Besteller eine Bestätigungsemail über das von ihm gebuchte Erlebnisprogramm.

### **§ 3 Preise und Zahlung**

- a) Es gelten die bei Bestellung jeweils gültigen Listenpreise von PD. Alle Preise sind in EURO einschließlich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer angegeben.
- b) Die Bezahlung erfolgt grundsätzlich über die Abbuchung von der Kreditkarte. Bei Fehlen einer ausreichenden Kreditkartendeckung ist eine Bestellung über Kreditkarte nicht möglich. Die Belastung der Kreditkarte erfolgt mit Abschluss der Bestellung.

### **§ 4 Leistungsänderungen**

PD ist berechtigt, wegen höherer Gewalt, extremer Witterungsbedingungen, behördlicher Anordnungen oder aus Sicherheits- und anderen wichtigen – bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbaren – Gründen den Inhalt von Erlebnisangeboten zu ändern.

### **§ 5 Rücktritt durch den Teilnehmer vor Beginn der Veranstaltung**

- a) Der Teilnehmer kann jederzeit vor Beginn des gebuchten Erlebnisangebotes von der Veranstaltung zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich (Textform genügt) gegenüber PD zu erklären. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei PD (Anschrift siehe am Ende).
- b) Tritt der Teilnehmer vor Beginn des gebuchten Erlebnisangebots zurück, so verliert PD den Anspruch auf den Veranstaltungspreis. Stattdessen kann PD eine angemessene Entschädigungspauschale verlangen, soweit der Rücktritt nicht von PD zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe keine außergewöhnlichen Umstände auftreten, die die Durchführung des Erlebnisangebots erheblich beeinträchtigen.
- c) Die angemessene Entschädigungspauschale beträgt,
- wenn der Rücktritt 14 und mehr Kalendertage vor dem Erlebnisangebot erfolgt: 0 % des Preises des Erlebnisangebots;
  - wenn der Rücktritt 4 bis 13 Kalendertage vor dem Erlebnisangebot erfolgt: 50 % des Preises des Erlebnisangebots;
  - wenn der Rücktritt 3 und weniger Kalendertage vor dem Erlebnisangebot erfolgt: 90 % des Preises des Erlebnisangebots.
- d) Es bleibt dem Teilnehmer unbenommen, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt der Veranstaltung keine oder wesentlich niedrigere Kosten entstanden sind als die unter § 5 c) angeführte angemessene Entschädigung.
- e) Findet sich der Teilnehmer nicht oder nicht rechtzeitig zu den bekannt gegebenen Zeiten am Bestimmungsort ein und liegt kein rechtzeitiger Rücktritt des Teilnehmers vor, muss dieser den vollen

Preis des betreffenden Erlebnisangebots zahlen. Eine Rückerstattung erfolgt nicht. Das Gleiche gilt dann, wenn ein Besteller, der ein Erlebnisangebot für mehrere Teilnehmer gebucht hat, die Teilnehmerzahl unangekündigt reduziert, oder wenn ein Teilnehmer die Veranstaltung wegen eines nicht von PD zu vertretenden Fehlens der Teilnahmedokumente, z.B. des Führerscheins, nicht antreten kann.

e) PD ist berechtigt, die angemessene Entschädigungspauschale gegen einen bereits entrichteten Preis des betreffenden Erlebnisangebots aufzurechnen.

### **§ 6 Rücktritt und Kündigung durch PD**

a) PD ist berechtigt, vor Beginn des gebuchten Erlebnisangebots vom Vertrag zurückzutreten,

- wenn sich weniger Personen als die im Vertrag angegebene Mindestteilnehmerzahl angemeldet haben oder
- wenn PD aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrages gehindert ist; in diesem Fall hat PD dem Besteller den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis von dem Rücktrittgrund zu erklären.

Für den Besteller entsteht im Falle des Rücktritts durch PD lediglich ein Anspruch auf Rückzahlung des Preises für das betreffende Erlebnisangebot. Weitergehende Ansprüche des Bestellers und/oder Teilnehmers sind ausgeschlossen; eine etwaige Haftung von PD nach den nachfolgenden §§ 8, 9 bleibt hiervon jedoch unberührt.

b) PD ist ferner berechtigt, den Veranstaltungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn PD unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Durchführung des Erlebnisangebots trotz einer entsprechenden Abmahnung durch PD vom Teilnehmer nachhaltig gestört wird oder wenn sich ein Teilnehmer in einem solchen Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. In diesem Fall behält PD den Anspruch auf das vereinbarte Entgelt. PD muss sich aber den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderen Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen erlangt werden.

### **§ 7 Besondere Bedingungen bei Fahrprogrammen**

a) Teilnehmer eines Erlebnisangebots mit Fahrprogramm, bei welchem der Teilnehmer selbst ein Fahrzeug führt, müssen im Besitz eines gültigen Führerscheins sein und vor Ort versichern, dass aktuell kein behördliches Fahrverbot besteht. Am Veranstaltungstag müssen vor Beginn des Erlebnisangebots Führerschein und Personalausweis im Original vorgelegt werden.

b) Die Überlassung eines Porsche-Fahrzeugs an den Teilnehmer setzt voraus, dass dieser einen Fahrzeug-Leihvertrag mit einem Selbstbehalt in Höhe von 3.000 € bzw. für die GT und turbo Fahrzeuge mit einem Selbstbehalt in Höhe von 5.000 € im Schadensfall unterzeichnet.

c) Wenn nichts anderes vereinbart wurde, ist die Teilnehmersprache bei allen Erlebnisangeboten Deutsch. Dies gilt auch für die jeweiligen Instruktoren, Fahrer und sonstigen Mitarbeiter von PD, welche im Rahmen der vorgenannten Erlebnisprogramme Leistungen erbringen.

d) Bei den Erlebnisangeboten ist den Weisungen der Instruktoren von PD Folge zu leisten. Aus Sicherheitsgründen besteht bei allen vorgenannten Fahrprogrammen für alle Teilnehmer Gurtpflicht.

e) Bei allen Erlebnisangeboten mit Fahrprogramm gilt absolutes Alkohol- (0,0 Promille) und Drogenverbot, das Verbot sonstiger berauschender Mittel und das Verbot sedativer Mittel, welche die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen oder beeinträchtigen können.

f) Sofern nicht der Besteller des Erlebnisangebots selbst, sondern eine dritte Person das Erlebnisangebot als Teilnehmer wahrnimmt, gelten § 7 lit. a) bis e) auch für solche Teilnehmer.

g) Bei Verstößen gegen § 7 lit. a) bis e) ist PD berechtigt, den Besteller bzw. Teilnehmer von der weiteren Teilnahme am betreffenden Erlebnisangebot auszuschließen; eine Rückerstattung des Preises für das Erlebnisangebot findet in diesem Fall nicht statt.

h) Die Teilnahme an Fahrprogrammen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. § 9 bleibt hiervon unberührt.

### **§ 8 Abhilfe, Minderung, Kündigung**

a) Wird die Leistung durch PD nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht, kann der Besteller Abhilfe verlangen. Der Besteller ist aber dazu verpflichtet, PD einen auftretenden Mangel der Veranstaltung unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft und kann der Veranstalter deshalb keine Abhilfe schaffen, ist der Besteller nicht zur Minderung des Veranstaltungspreises berechtigt.

b) PD kann die Abhilfe verweigern, wenn sie unmöglich oder mit ihr ein unverhältnismäßiger Kostenaufwand verbunden ist.

c) Der Besteller kann eine Minderung des Veranstaltungspreises verlangen, falls Veranstaltungsleistungen nicht vertragsgemäß erbracht worden sind und er es nicht schuldhaft unterlassen hat, den Mangel unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) anzuzeigen. Hat der Besteller in

diesem Fall mehr als den geminderten Veranstaltungspreis gezahlt, so kann er von PD eine Rückzahlung des Mehrbetrags verlangen.

d) Wird ein Erlebnisangebot infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet PD innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, kann der Teilnehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Veranstaltungsvertrag – Schriftform wird empfohlen – kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Teilnehmer die Veranstaltung infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Veranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von dem Veranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Teilnehmers gerechtfertigt ist. Wird der Vertrag gekündigt, so behält PD hinsichtlich der erbrachten Leistungen den Anspruch auf den vereinbarten Veranstaltungspreis. Der Teilnehmer kann einen von ihm gezahlten Mehrbetrag von PD zurückverlangen.

### **§ 9 Schadensersatz**

a) Im Falle eines Mangels kann der Besteller unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Reisemangel von dem Besteller oder von einem Dritten verschuldet ist, der weder Leistungserbringer noch in anderer Weise an der Erbringung der von dem Pauschalreisevertrag umfassten Reiseleistungen beteiligt ist, oder der Reisemangel für PD nicht vorhersehbar oder vermeidbar war oder durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände verursacht wurde. Wird das Erlebnisangebot vereitelt oder erheblich beeinträchtigt, kann der Besteller auch wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

b) Für Schäden, die keine Körperschäden sind und nicht von PD schuldhaft herbeigeführt wurden, ist die Haftung von PD auf den dreifachen Veranstaltungspreis beschränkt. Ferner ist ein Schadensersatzanspruch gegen PD beschränkt oder ausgeschlossen, soweit aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhender gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

### **§ 10 Ausschluss von Ansprüchen, Verjährung**

Ansprüche, die aus einer Mangelhaftigkeit des Erlebnisangebots resultieren, verjähren in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem das Erlebnisangebot dem Vertrag nach enden sollte.

### **§ 11 Weiterverkauf bzw. Weitergabe von Erlebnisangeboten**

a) Jede kommerzielle Weitergabe bzw. Veräußerung von Erlebnisangeboten durch den Besteller ist nicht gestattet. Das Recht zur Vertragsübertragung nach § 651e BGB wird hiervon nicht berührt.

b) Im Falle einer unberechtigten Veräußerung, Weitergabe oder Vermittlung von Erlebnisangeboten kann PD das betreffende Erlebnisangebot für den betreffenden Besteller bzw. Teilnehmer nach billigem Ermessen für ungültig erklären. In diesem Fall ist PD berechtigt, dem betreffenden Besteller bzw. Teilnehmer den Zutritt zu dem Erlebnisangebot zu verweigern.

c) Für jeden schuldhaften Verstoß des Bestellers gegen § 11 lit. a) kann PD von dem Besteller die Zahlung einer Vertragsstrafe verlangen, die von PD im Zuwiderhandlungsfall in angemessener Höhe festgesetzt und die im Streitfall von den Gerichten auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden wird. Weitergehende Schadensersatzansprüche von PD bleiben hiervon unberührt. Zudem behält sich PD das Recht vor, Personen, die gegen § 11 lit. a) verstoßen, in Zukunft von der Bestellung von Erlebnisangeboten auszuschließen.

### **§ 12 Bild- und Tonaufnahmen**

a) Der Besteller und/oder Teilnehmer der Erlebnisangebote ist zu Bild- und Tonaufnahmen und anderen optischen oder audio-visuellen Aufzeichnungen einschließlich des Gebrauchs von Fotohandys ausschließlich zu privaten Zwecken berechtigt.

b) Eine Ausnahme zu der vorstehenden Regelung muss im Vorfeld des Erlebnisangebots schriftlich bei PD beantragt werden. Sofern eine solche Ausnahmegenehmigung erteilt wird, ist diese den Mitarbeitern von PD jederzeit auf Nachfrage vorzulegen.

### **§ 13 Datenschutz**

Die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten werden gespeichert und ausschließlich für Zwecke der Vertragsabwicklung verarbeitet und genutzt. Alle persönlichen Daten werden vertraulich behandelt und an keine sonstigen Dritten weitergegeben.

### **§ 14 Aufrechnung**

Der Besteller kann gegen Forderungen von PD nur mit unbestrittenen, von PD anerkannten und rechtskräftig festgestellten Forderungen oder mit Forderungen, die im Gegenseitigkeitsverhältnis zur Forderung von PD stehen, aufrechnen.

**§ 15 Gerichtsstand und Erfüllungsort**

a) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Veranstaltungsvertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Das Gleiche gilt für die vorliegenden Teilnahmebedingungen.

b) Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Teilnehmer und PD findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

c) Für Klagen gegen Teilnehmer, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des PEC vereinbart.

**§ 16 Verbraucherstreitbeilegungsverfahren**

PD ist nicht bereit und verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren von einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Kontakt:

Porsche Experience Center Hockenheimring  
Am Motodrom 9-11  
68766 Hockenheim  
Deutschland

E-Mail: [info@porsche-experiencecenter-hockenheimring.de](mailto:info@porsche-experiencecenter-hockenheimring.de)